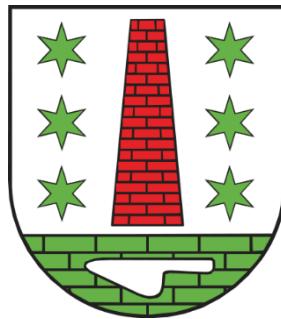


# **Flächennutzungsplan**

## **der Stadt LEUNA**

### **Zusammenfassende Erklärung**



Heuking Kühn Lüer Wojtek  
Partnerschaft mbB von Rechtsanwälten und  
Steuerberatern  
Düsseldorf

Baumeister Rechtsanwälte  
Münster

B.K.S. Ing. Ges. für Stadtplanung;  
Raum- und Umweltpalanung mbH  
Trier

Niemann + Steege  
Gesellschaft für Stadtentwicklung  
Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH  
Düsseldorf

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Rechtsgrundlage BauGB</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Anlass für die Neuaufstellung, allgemeine Planungsziele</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB + Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB</b>	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Erneute Offenlage gem. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch BauGB</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Alternativen Prüfung</b>	<b>9</b>

## 1 Einleitung

Diese zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna berücksichtigt wurden und welche Gründe zur Entscheidung für die vorliegende Planung geführt haben.

### 1.1 Rechtsgrundlage BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bauleitplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über folgende Punkte informiert:

- die Berücksichtigung der Umweltbelange,
- die Einbindung und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sowie
- die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Diese zusammenfassende Erklärung, auch als „Umwelterklärung“ bezeichnet, unterscheidet sich von der allgemeinverständlichen Zusammenfassung des Umweltberichts. Sie bietet eine nachvollziehbare Darstellung des Verfahrensablaufs, einschließlich der Umweltprüfung, und dient der Förderung von Transparenz im Verwaltungshandeln.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde von der Einheitsgemeinde Stadt Leuna am 28. August 2014 festgestellt. Die Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplans erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

### 1.2 Anlass für die Neuaufstellung, allgemeine Planungsziele

Am 31. Dezember 2009 haben sich die bis dahin selbstständigen Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Kötzschau, Kreypau, Leuna, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen auf Grundlage frei ausgehandelter Gebietsänderungsverträge zur neuen Einheitsgemeinde Stadt Leuna zusammengeschlossen.

Für das neu gebildete Stadtgebiet existiert jedoch kein einheitlicher Flächennutzungsplan (FNP). Aktuell bestehen lediglich für etwa ein Drittel des Stadtgebiets die Flächennutzungspläne der ehemaligen Stadt Leuna sowie der Gemeinden Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Spergau. Diese Pläne wurden auf der Basis abgestimmter städtebaulicher Konzepte erstellt und decken lediglich Teilbereiche ab. Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB behalten die bisherigen Flächennutzungspläne zwar vorübergehend ihre Gültigkeit, müssen jedoch durch einen neuen, einheitlichen Plan ersetzt oder ergänzt werden.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Gemeinden verpflichtet, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sobald dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Fall der Stadt Leuna ergibt sich dieses Erfordernis aus mehreren Gründen:

1. Fehlende Abdeckung für zahlreiche Ortsteile: Für Friedensdorf, Kreypau, Kötzschau, Zweimen und Zöschen existieren bislang keine Flächennutzungspläne.
2. Inhaltliche Überalterung der bestehenden Pläne: Die aktuellen Pläne der übrigen Ortsteile sind nicht mehr ausreichend, um die heutigen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen umzusetzen.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Leuna zwei wesentliche Ziele:

- Schaffung eines einheitlichen, gesamtstädtischen Plans: Die neue Planung soll städtebauliche und freiräumliche Entwicklungsziele für das gesamte Stadtgebiet auf Grundlage schlüssiger konzeptioneller Überlegungen definieren und verankern.
- Berücksichtigung kommunalrechtlicher Vorgaben: Die Erstellung eines gesamtstädtischen Flächennutzungsplans ist auch aus kommunalrechtlicher Sicht erforderlich, um eine geordnete Entwicklung der Teilräume der Einheitsgemeinde zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden bei der Planung weitere zentrale Herausforderungen berücksichtigt:

- Demographischer Wandel: Es ist zu prüfen, in welchem Umfang die Stadt Leuna vom demographischen Wandel betroffen ist und welche Maßnahmen erforderlich sind, um auf die Veränderungen angemessen zu reagieren.
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung: Die zukünftige Planung muss eine bedarfsgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ermöglichen – sowohl im Hinblick auf den Wohnungsbau als auch auf die Bedürfnisse der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft.
- Infrastrukturelle und ökologische Entwicklung: Ein Schwerpunkt liegt auf der Sicherung einer angemessenen infrastrukturellen Ausstattung sowie der Weiterentwicklung von Natur- und Landschaftselementen im Stadtgebiet.

In den Jahren 2011 bis 2015 wurde das Stadtentwicklungskonzept Leuna 2020plus erarbeitet, in dem das Leitbild der Stadtentwicklung festgeschrieben wurde. Die hierbei identifizierten Rahmenbedingungen und die darauf basierenden Beschlüsse des Stadtrats dienen als zentrale Grundlage für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplans.

### **1.3 Verfahren der Flächennutzungsplanaufstellung**

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Leuna wurden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

#### Vorbereitende Planungsschritte

- Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Leuna (§ 2 Abs. 1 BauGB) (22.05.2014)
- "Scoping" (§ 4 Abs. 1 BauGB) unter Einbeziehung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Vorabschätzung von zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung
- Erarbeitung von Gutachten und Fachbeiträgen sowie eines Planvorentwurfs (mit Begründung und Umweltbericht)
- Beteiligung der Landesplanungsbehörde

#### Frühzeitige Beteiligungsverfahren

- Beschluss zur Billigung und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach dem Baugesetzbuch §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 zum Vorentwurf des Flächennutzungs-Plans der Stadt Leuna (24.11.2016)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB; 05.12.2016 - 18.01.2017 Verlängerung bis zum 01.02.2017), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB; 05.12.2016 - 18.01.2017 Verlängerung bis zum 01.02.2017)

und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB; 05.12.2016 - 18.01.2017 Verlängerung bis zum 01.02.2017)

- Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
- Vorstellung der Ergebnisse in kommunalpolitischen Gremien

#### Beteiligungsverfahren

- Erstellung einer unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren fortgeschriebenen Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans (mit Begründung und Umweltbericht)
- Beschluss zur Billigung und Durchführung der Beteiligung nach dem Baugesetzbuch §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna (25.03.2021)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB; 03.08.2021 - 06.09.2021), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB; 12.08.2021 - 30.09.2021) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB; 12.08.2021 - 30.09.2021)
- Beschluss zur Billigung und Durchführung der Beteiligung nach dem Baugesetzbuch §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna (29.09.2022)
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB; 12.10.2022 - 14.11.2022), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB; 05.10.2022 - 14.11.2022) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB; 05.10.2022 - 14.11.2022)
- Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

#### Verfahrensabschluss

- Abwägung aller im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die Feststellung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat der Stadt Leuna (28.09.2023)
- Nach dem Feststellungsbeschluss der Stadt Leuna vom 28.09.2023 wurde der Flächennutzungsplan entsprechend der Maßgabe des Landesverwaltungsamts als zuständiger Genehmigungsbehörde vom 07.03.2024 dahingehend geändert, dass die gemischte Baufläche Zw M 3 in der Ortschaft Zweimen, Ortslage Dölkau insoweit verkleinert wurde, als sie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG0045MQ Elster-Luppe- Aue“ liegt. In Kapitel 4.3.11 wird auf den Sachverhalt ebenfalls hingewiesen. Hintergrund dessen ist, dass aus dem Flächennutzungsplan auf der Teilfläche, die innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebiets liegt, kein Bebauungsplan entwickelt werden kann, der bauliche Anlagen zulässt. Um deutlich zu machen, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebiets keine baulichen Anlagen zulässig sind, wurde die Baufläche insoweit zurückgenommen.
- Der Stadtrat hat daraufhin den Feststellungsbeschluss vom 28.09.2023 am 28.11.2024 unter Beachtung der vorgenannten Maßgabe erneut gefasst.
- Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde
- Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Plans

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Leuna wurden die Umweltbelange umfassend und nach den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB geprüft. Die Umweltprüfung diente dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation möglicher negativer Auswirkungen zu entwickeln. Diese Ergebnisse wurden im Umweltbericht dokumentiert und in die Abwägung der Planung einbezogen.

Im FNP wurden insgesamt 40 Planflächen untersucht, von denen einige durch eine vom Bestand abweichende Nutzung negative Umweltauswirkungen aufweisen. Vier dieser Flächen liegen im Innenbereich oder sind bereits durch Bebauungspläne beplant, weshalb für sie kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich ist. Die übrigen Flächen befinden sich überwiegend im Außenbereich und wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht.

Die Analyse der 40 Planflächen ergab, dass auf keiner der Flächen erhebliche nachteilige Auswirkungen auftreten. Es wurden jedoch mittlere bis hohe Beeinträchtigungen festgestellt, die insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild betreffen. Auf 23 der 40 Planflächen wurden mittlere Beeinträchtigungen festgestellt, die vor allem durch die Versiegelung von Freiflächen und den Verlust fruchbarer Böden verursacht werden. Besonders betroffen sind landwirtschaftliche Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Darüber hinaus wurden auf 8 Planflächen hohe Beeinträchtigungen identifiziert. Diese treten insbesondere in Bereichen mit sensiblen Umweltbedingungen auf, wie angrenzenden geschützten Biotopen oder in Regionen mit besonders hochwertigem Landschaftsbild.

Die größte Belastung entsteht durch den Verlust fruchbarer Böden, da 32 der Neubaufächen auf Flächen mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit liegen. Insgesamt wird der Flächenverbrauch durch die Planung als mittel eingestuft. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, wird die Innenentwicklung klar priorisiert, und der Versiegelungsgrad wird so gering wie möglich gehalten.

Die Auswirkungen auf das Wasser betreffen insbesondere Grundwasser und Oberflächengewässer. Einzelne Planflächen liegen in Gewässernähe oder enthalten Gewässer, wodurch Beeinträchtigungen der Gewässerqualität möglich sind. Zudem kann es durch großflächige Versiegelungen zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommen. Auf Gewerbe- und Industrieflächen besteht das Risiko chemischer Beeinträchtigungen durch Havarien. Diese Risiken werden durch Schutzmaßnahmen auf ein mittleres Maß begrenzt.

Beim Schutzgut Klima sind die potenziellen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten hervorzuheben. Die Planung führt zu einer Reduktion klimatisch wertvoller Flächen, insbesondere durch Versiegelung und Vegetationsverlust. Aufgrund der Lage vieler betroffener Flächen in vorbelasteten Gewerbegebieten sind die Auswirkungen auf das Lokalklima jedoch als geringfügig einzustufen.

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Ausweisung von Bauflächen in der offenen Landschaft beeinträchtigt. Diese Flächen befinden sich häufig in Bereichen mit hochwertigem bis sehr hochwertigem Landschaftsbild oder überlagern sich mit Landschaftsschutzgebieten. Trotz der Eingriffe handelt es sich bei den Neubaufächen überwiegend um Erweiterungen bestehender Siedlungen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch betreffen insbesondere den Verlust siedlungsnaher Freiflächen, die der Erholungsnutzung dienen. Dieser Verlust wird durch ein ausreichendes Angebot an alternativen Erholungsflächen im Stadtgebiet kompensiert und ist daher

nicht erheblich. Bei Kultur- und Sachgütern können Konflikte durch die Überplanung von Bodendenkmälern auftreten. Diese Konflikte sind jedoch im Rahmen der weiterführenden Bau- leitplanung durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lösbar.

Die Umweltprüfung identifizierte auch Risiken für Artvorkommen gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten. Diese Risiken sind jedoch begrenzt, da keine direkten Vorkommen auf den Neubaumärkten festgestellt wurden. Einige Flächen überschneiden sich jedoch mit potenziell geschützten Biotopen oder liegen im Bereich des landesweiten ökologischen Verbundsystems. Hier können Beeinträchtigungen durch großflächige Versiegelungen oder indirekte Effekte wie Licht- und Lärmemissionen auftreten. Entlastungswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 18 BNatSchG wurde ein Kompensationsbedarf von etwa 51 Hektar ermittelt. Für die Kompensation stehen ausreichende Ausgleichsflächen im Umfang von 584 Hektar zur Verfügung, die sich aus der Biotoptverbundplanung und zusätzlichen Flächenvorschlägen ergeben.

### **3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB + Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB**

##### **Frühzeitige Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 05.12.2016 bis zum 01.02.2017 durchgeführt mit Verlängerung bis zum 01.02.2017. Im Zeitraum der Beteiligung sind 7 Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB wurden vom 05.12.2016 bis zum 01.02.2017 durchgeführt mit Verlängerung bis zum 01.02.2017. Im Zeitraum der Beteiligung sind 47 Stellungnahmen eingegangen.

##### **Offenlage**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 03.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 7 Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB wurden vom 12.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 41 Stellungnahmen eingegangen.

Der Rat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 28.11.2024 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Folgende Anpassungen zur Offenlage wurden vorgenommen:

- Anpassung/Ergänzung der Begründung.
- Im Umweltbericht wurden folgende Stellungnahmen nach Abwägungstabelle (Anlage 1 - Abwägungsbericht (Frühzeitige Beteiligung + 1.Offenlage)) berücksichtigt:
  - 04: Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale
  - 25: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

- 31: Landkreis Saalekreis
    - 50: Wasser- und Schifffahrtsamt
    - 63: Bürger 11
  - Im Planungskonzept wurden folgende Stellungnahmen nach Abwägungstabelle (Anlage 1 - Abwägungsbericht (Frühzeitige Beteiligung + 1.Offenlage)) berücksichtigt:
    - 06: Offenlage: Bundesnetzagentur
    - 14: Offenlage: Gascade Gastransport GmbH
    - 15: GDMcom mbH
    - 20: IKEA Deutschland GmbH & Co. KG
    - 21: Industrie- und Handelskammer Halle- Dessau
    - 22: InfraLeuna GmbH
    - 24: KGG GmbH & Co. KG für die gesamte Krieger Gruppe
    - 25: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
    - 29: Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd
    - 31: Landkreis Saalekreis
    - 32: Linde Gas Deutschland
    - 34: Ministerium für Landesentwicklung
    - 37: Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
    - 41: Regionale Planungsgemeinschaft Halle
    - 44: Stadt Leipzig
    - 51: Wohnungswirtschaft Leuna GmbH
    - 53: Bürger 1
    - 60: Bürger 8
    - 61: Bürger 9
    - 62: Bürger 10
    - 63: Bürger 11

### 3.2 Erneute Offenlage gem. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 12.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist 1 Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.11.2022 gegeben. Im Rahmen der Beteiligung sind 37 Stellungnahmen eingegangen.

Der Rat hat die eingereichten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 28.11.2024 geprüft, die erforderlichen Abwägungen durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Folgende Anpassungen zur Offenlage wurden vorgenommen:

- Redaktionelle Anpassung/Ergänzung der Begründung.
- Im Umweltbericht wurden folgende Stellungnahmen nach Abwägungstabelle (Anlage 2 – Abwägungsbericht (2.Offenlage)) berücksichtigt:

- Redaktionelle Anpassung/Ergänzung des Umweltberichts.
  - 04: Arbeitskreis Hallese Auenwälder zu Halle/Saale
  - 15: GDMcom
  - 25: Landesamt für Geologie und Bergwesen
  - 31: Landkreis Saalekreis
  - 64: Bürger 12
- Im Planungskonzept wurden folgende Stellungnahmen nach Abwägungstabelle (Anlage 2 – Abwägungsbericht (2.Offenlage)) berücksichtigt:
  - 22: InfraLeuna
  - 24: KGG GmbH & Co. KG für die gesamte Krieger Gruppe
  - 31: Landkreis Saalekreis
  - 36: Mitnetz Gas
  - 44: Stadt Leipzig
  - 64: Bürger 12

## 4 Alternativen Prüfung

Mit der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans folgt die Stadt Leuna den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 3 BauGB) und den landes- sowie regionalplanerischen Zielen. Die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wurde durch die zuständige Planungsbehörde sowie die untere Landesplanungsbehörde bestätigt.

Obwohl die Planungshoheit des Flächennutzungsplans bei der Stadt Leuna liegt, wurde die Flächenkulisse in enger Abstimmung mit den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile erarbeitet. Der vorliegende Planungsstand entspricht daher grundsätzlich auch den lokalen Planungszielen und den Bedürfnissen der Ortschaften.

Die endgültige Flächenkulisse wurde unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und der daraus resultierenden Abwägungsscheidungen festgelegt. Hierbei wurden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, der Siedlungsentwicklung sowie die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Anforderungen berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, der Berücksichtigung des Planungswillens der Stadt Leuna und ihrer Ortsteile sowie der Einbeziehung der Abwägungsergebnisse, war eine weitergehende Alternativen Prüfung nicht erforderlich.